

sollen diejenigen Folgen de<sup>^</sup>, Handelns sein, die in Übereinstimmung mit den objektiven Naturgesetzen als Ergebnis der Handlung (mit Notwendigkeit) eintreten mußten, wenn die Handlung die „reale Möglichkeit“ der Herbeiführung solcher Folgen in sich barg. „Zufällig“ hingegen sollen diejenigen Folgen sein, die das Resultat anderer mitwirkender Bedingungen (Nebenursachen, auch „Fremdgeschehen“ genannt) darstellen, die ebensogut in der betreffenden Kausalkette nicht hätten aufzutreten brauchen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß in Natur und Gesellschaft überhaupt nichts geschieht, was sich nicht in Übereinstimmung mit bestimmten natürlichen oder gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten befindet. Im besonderen kann der Mensch die Außenwelt nur dadurch verändern, daß er bestimmte Gesetzmäßigkeiten eben dieser objektiven Außenwelt zur Wirkung bringt. Folglich kann es überhaupt keine Folgen einer Handlung geben, die nicht in Übereinstimmung mit bestimmten Gesetzmäßigkeiten der objektiven Außenwelt eintreten. Die Tatsache, daß die Folgen „in Übereinstimmung mit den objektiven Naturgesetzen“ herbeigeführt werden, kann deshalb niemals ein Kriterium sein, nach dem man die Folgen des Handelns differenzieren könnte. Ebenso verhält es sich mit der „realen Möglichkeit“, welche nach dieser Theorie die Handlung zur Herbeiführung von Folgen solcher Art bei einem „notwendigen“ Kausalzusammenhang enthalten haben muß. Denn wenn eine Handlung in der objektiven Außenwelt bestimmte reale Folgen herbeiführt, ist damit auch unwiderleglich erwiesen, daß sie die „reale Möglichkeit“ zur Herbeiführung dieser Folgen in sich barg. Wenn aber alle tatsächlich eingetretenen Folgen einer Handlung auch real möglich waren (denn sonst wären sie ja in der Realität auch nicht eingetreten), ist auch diese „reale Möglichkeit“ kein Kriterium, mit dem man zwischen den Folgen des Handelns differenzieren kann. Nicht anders verhält es sich mit den beim Ablauf einer Kausalkette mitwirkenden Nebenursachen, die nach dieser Theorie einen „zufälligen“ Kausalzusammenhang begründen sollen. Es gibt keinen Kausalverlauf, der sich unabhängig von dem im konkreten Fall gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit entwickelt; der Kausalverlauf ist vielmehr in seinem konkreten Ablauf und in allen seinen Einzelgliedern von diesen mannigfaltigen Bedingungen abhängig. Es gibt also keine Folgen der Handlung, bei deren Verursachung die gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit nicht mitgewirkt haben. Folglich kann man auch nicht differenzieren zwischen Folgen, bei deren Eintritt Nebenursachen mitgewirkt haben, und solchen Folgen, bei denen das angeblich nicht der Fall war. So ist z. B. nach der Theorie von den zufälligen und notwendigen Folgen in dem auf S. 347 gegebenen Beispiel der Tod des B. eine zufällige Folge von A.s Verhalten, weil B. ebenso hätte auf dem Weg bleiben können, nicht auf das Eis zu geraten und durchzubrechen brauchte. Niemand kann aber bezweifeln, daß der Tod in Übereinstimmung mit den objektiven Naturgesetzen eingetreten ist und das Verhalten des A. unter den gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit (B.s Trunkenheit, die abfallende Wegböschung, die Nähe des Flusses, das Brechen des Eises usw. usf.) den Tod des B. notwendig nach sich ziehen mußte.

Der Hauptfehler dieser Theorie besteht darin, daß sie Zufall und Notwendigkeit als einander abschließende Gegensätze auffaßt. Nach ihr sind die gesell-